

Satzung des Vereins „Kooperation mit Benin e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kooperation mit Benin“
- (2) Er hat den Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind:

- Jugendhilfe
- Bildung und Erziehung
- zur internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens beizutragen

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die finanzielle Unterstützung von beninischen Kindern und Jugendlichen, um ihnen eine Schulbildung, möglichst bis zum Abitur, zu ermöglichen. Dabei wird besonders auf die schulische Förderung von Mädchen geachtet. Dies kann beispielsweise durch Patenschaften erfolgen.
- die Unterstützung und Förderung von Bildungseinrichtung in Benin mit Geld- und Sachspenden.
- Unterstützung von Projekten in Benin aus den Bereichen „Soziales Engagement“, „Umweltengagement“, „historische und kulturelle Bildung“, „sportliches Engagement“ und „Museumspädagogik“. Dabei kann der Verein mit Einrichtungen und Vereinen in Benin kooperieren, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Die Unterstützung kann auch durch die Bezuschussung einer Praktikantin / eines Praktikanten aus dem Rhein-Main-Gebiet, die / der in Benin tätig wird, erfolgen.
- Bezuschussung der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Fahrten, in denen es zur unmittelbaren Begegnung von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern und Jugendlichen aus Deutschland und aus Benin kommt.
- Die Zwecke des Vereins können auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden, die die erhaltenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für

steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenverordnung zu verwenden haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es zwei Jahre weder einen Beitrag noch eine Spende entrichtet. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Finanzierung der Vereinsziele werden darüber hinaus Spenden gesammelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Der 1. Vorsitzende verwaltet auch die Gelder des Vereins.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch eine Einladung per e-mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungsmail.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,

f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Solidaritätskreis West-Afrika, Hillesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt / Main 20/10/15
(Ort) (Datum)

Heinrich Theodor Winkler
(Unterschriften)

Cornelia Paeoff

Anlage: Liste der Gründungsmitglieder mit Namen, Anschriften und Unterschriften

Liste der Gründungsmitglieder:

Gitta Fündling-Cellarius
Königsteiner Str. 6
65749 HOFHEIM



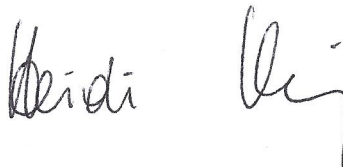
Alexandra Gaaß
Am Gassengarten 12
61449 Steinbach Ts



Alexandra Ibenthal
Rotdornweg 25
65760 Eschborn



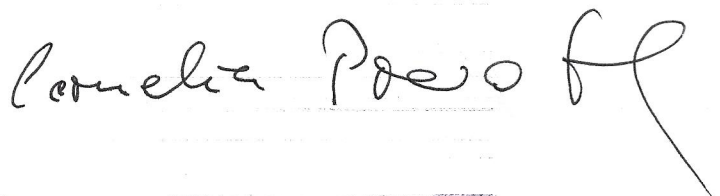
Heidi Kling
Steigerwaldweg 37
65760 Eschborn



Heinz-Theo Krönker
Unterweg 21
60318 Frankfurt am Main



Cornelia Pieroth
Mainkurstr. 30
60385 Frankfurt am Main



Dr. Heiner Schneider
Limesstr. 15
65760 Eschborn

